



## Vertragsschluß über Btx und AGB's

LG Aachen, Urteil vom 24. Januar 1991 (6 S 192/90)

### Leitsatz

Bei Vertragsschluß mittels Bildschirmtext werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG wirksam einbezogen, wenn sie lediglich aus wenigen, kurzen Sätzen bestehen. Umfangreiche Klauselwerke, die mehrere Textseiten umfassen, können über den Bildschirm nicht mehr in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden.

### Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 13. Juni 1990 verkündete Urteil des Amtsgerichts Geilenkirchen – 5 a C 206/90 – abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1. ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten nicht Zahlung von 1434,56 DM nebst 4% Zinsen vom 06.11.1989 an nebst 5,- DM vorgerichtlicher Kosten verlangen. Ein Anspruch auf Zahlung dieses nach Nr. 5 der „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ der Klägerin berechneten Betrages steht ihr deshalb nicht zu, weil diese Regelung nach § 2 Abs. 1 AGBG nicht Vertragsbestandteil geworden ist.

Nach der genannten Vorschrift werden Allgemeine Geschäftsbedingungen, mit deren Geltung die andere Vertragspartei einverstanden ist, nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender die andere Vertragspartei ausdrücklich auf sie hinweist und ihr die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Die „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ der Klägerin sind allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 2 AGBG, denn sie sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die die Klägerin ihren Kunden bei Abschluß eines Vertrages auf „GBG-Nutzung“ stellt, § 1 Abs. 1 AGBG.

Die „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ der Klägerin sind nicht Vertragsbestandteil geworden, weil die Klägerin der Beklagten nicht bei Vertragsschluß die Möglichkeit verschafft hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG.

Die von der Klägerin angebotene Möglichkeit, die AGB über Bildschirmtext abzurufen, genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG nicht. Zwar besteht auch bei Vertragsschluß mittels Bildschirmtext grundsätzlich die Möglichkeit, neben dem Leistungsangebot auch den vollständigen Text etwaiger AGB über den Bildschirm zu übermitteln. Auch können auf diese Weise grundsätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar in die Bestellung des Btx-Nutzers einbezogen werden (Ulmer, AGB-Gesetz, 6. Aufl., 1989, § 2, Rn. 49 a). Im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG müssen allerdings die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Durchschnittskunden mühelos lesbar sein, ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit und einen im Verhältnis zur Bedeutung des Geschäftes vertretbaren Umfang aufweisen (Palandt/Heinrichs, BGB, 49. Aufl., § 2 AGBG, Anm. 3 c). Diese Voraussetzungen sind bei Vertragsschluß mittels Bildschirmtext wegen der damit verbundenen Besonderheiten nur dann erfüllt, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich aus wenigen, kurzen Sätzen bestehen (Ulmer, a.a.O.). Umfangreiche Klauselwerke, die mehrere Textseiten umfassen, können über den Bildschirm nicht mehr in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden (Bartl, DB, 1982, 1097, 1101; Ulmer a. a.O.). Denn der über Bildschirm angezeigte Text bleibt in jedem Falle flüchtig, auch bei längerer Einblendung (Bultmann/Rahn, NJW 1988, 2432, 2435). Der Durchschnittskunde kann daher allenfalls wenige kurze Sätze in zumutbarer Weise aufnehmen und nach kurzer

GBG:

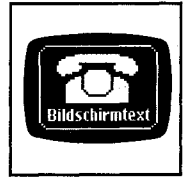
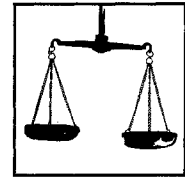
*Geschlossene Benutzergruppe*

§ 2 Abs. 1 AGBG:

*Zumutbare Kenntnisnahme*

*Mühelose Lesbarkeit und  
Mindestmaß an Übersichtlichkeit ...*

*... in Btx nur bei wenigen kurzen  
Sätzen*



Einblendung auf dem Bildschirm ihre Bedeutung erfassen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird bei der Darstellung auf dem Bildschirm weiter dadurch erschwert, daß auf einer Bildschirmseite nur ein Bruchteil des Inhaltes einer beschriebenen DIN-A4-Seite (etwa 1/7 – 1/8 des Seitenumfanges) abgebildet werden kann. Auf dem Bildschirm kann der Kunde deshalb immer nur ein verhältnismäßig kleines Bruchstück einer umfangreichen Gesamtregelung lesen, ohne sich einen Gesamtüberblick verschaffen zu können. Schließlich ist es – anders als beim Blättern von Papierseiten – auch kaum möglich, bei der Bildschirmdarstellung von einer bestimmten Klausel der AGB ohne weiteres zu einer anderen (zurück) zu wechseln, um den Zusammenhang beider Klauseln zu prüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten ist das Klauselwerk der Klägerin nach Überzeugung der Kammer derart umfangreich und komplex, daß der Abruf über den Bildschirm dem durchschnittlichen Kunden nicht die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG. Die „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ der Klägerin bestehen je nach Darstellungsform unstreitig aus 14 bzw. 16 (!) Bildschirmseiten (dies entspricht zwei beschriebenen Text-Seiten DIN-A4). Fast alle Klauseln umfassen – wie der von der Klägerin vorgelegte Ausdruck der Bildschirmseiten belegt – mindestens zwei, zum Teil drei und mehr Bildschirmseiten. Die Klausel Nr. 5, in der die Klägerin die Höhe des Nutzungsentgeltes für sogenannte „GBG-Nutzer“ geregelt hat, wird auf den Bildschirmseiten 10 – 12 dargestellt. Selbst wenn man für die Frage der Zumutbarkeit der Kenntnisnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG den von der Klägerin vorgelegten Papiausdruck der 14 bzw. 16 Bildschirmseiten zugrunde legt, ist nach Überzeugung der Kammer die Möglichkeit, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen, nicht zu bejahen. Das 14- bzw. 16-seitige Klauselwerk der Klägerin ist auch in ausgedruckter Form selbst für einen juristisch geschulten Leser in seiner Bedeutung nicht ohne weiteres zu erfassen. Erst recht muß dies für den Durchschnittskunden gelten, der die „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ über den Bildschirm abrufen. Für ihn ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme mittels flüchtiger Bildschirmdarstellung nach Überzeugung der Kammer nicht zumutbar im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG.

Der auf Nr. 5 der „Allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“ gestützte Zahlungsanspruch der Klägerin ist daher nicht begründet.

Andere vertragliche Ansprüche – etwa auf Zahlung der üblichen Vergütung – kommen nicht in Betracht, weil der wesentliche Inhalt des Vertrages erst durch die „Allgemeine GBG-Teilnahmebedingungen“ festgelegt werden sollte; es fehlt somit an einer Einigung der Parteien.

#### Anmerkung

Unter Aspekten des Verbraucherschutzes sprechen gute Gründe für die Auffassung des LG Aachen. Merkwürdig ist nur das Argument, der über den Bildschirm angezeigte Text bleibe in jedem Falle „flüchtig“. Der Aufsatz von Bultmann und Rahn, der als Beleg herangezogen wird, spricht jedenfalls nicht von Btx, sondern von der gänzlich anderen Marketing-Methode des Tele-Shopping im Privatfernsehen. Hinzu kommt, daß in dem dort zitierten BGH-Urteil (NJW 1974, 1141) das Adjektiv „flüchtig“ nicht – wie hier im Urteil – auf eine Darbietung, sondern auf die Aufmerksamkeit der potentiellen Kunden bezogen wird („der ... nur flüchtig beachtende Verkehr“). Berücksichtigt man zusätzlich noch, daß man jedenfalls bei PC-gestützter Btx-Nutzung komfortabel Seiten mitspeichern und in Ruhe offline lesen kann, so spricht manches dafür, der „Flüchtigkeits-Theorie“ des LG Aachen argumentativ nicht zu folgen.

(cm/mb)

*In Btx ein Problem:  
Gesamtüberblick ...*

*... und Blättern zwischen den  
AGB-Klauseln*

*AGB's der Klägerin:  
14 bis 16 Bildschirmseiten*

*Zwei bis drei Bildschirmseiten je  
Klausel*

*„Flüchtige Bildschirmdarstellung“*